

TE Vfgh Beschluss 2026/3/3 G131/2025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.2026

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

GlücksspielG §12a Abs3

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VfGG § 7 heute
 2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
 3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
 5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
 9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
 10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung von Teilen einer Bestimmung des GlücksspielG betreffend den Spielerschutz wegen Anfechtung einer falschen Fassung der Norm

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Antragsrömisch eins. Antrag

Die Antragstellerin stellt aus Anlass einer Berufung gegen das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 15. Juli 2025, mit dem ihre Klage gegen die Österreichische Lotterien GmbH abgewiesen wurde, den vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag. Sie begehrt, "die Worte 'mit Video Lotterie Terminals' in §12a Abs3 GSpG in der Fassung BGBl I. Nr 73/2010" als verfassungswidrig aufzuheben. Die Antragstellerin stellt aus Anlass einer Berufung gegen das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 15. Juli 2025, mit dem ihre Klage gegen die Österreichische Lotterien GmbH abgewiesen wurde, den vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag. Sie begehrt, "die Worte 'mit Video Lotterie Terminals' in §12a Abs3 GSpG in der Fassung BGBl römisch eins. Nr 73/2010" als verfassungswidrig aufzuheben.

II. Rechtslagerörmisch zwei. Rechtslage

§12a Abs3 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl I 73/2010, idFBGBl I 112/2012 lautet (die angefochtene Wortfolge ist hervorgehoben): §12a Abs3 Glücksspielgesetz – GSpG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 73 aus 2010,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 112 aus 2012, lautet (die angefochtene Wortfolge ist hervorgehoben):

"§12a. (3) Für Ausspielungen mit Video Lotterie Terminals gelten die Bestimmungen des §5 Abs3 bis 6 über den Spielerschutz und die Bestimmungen der §27 Abs3 und 4 über die Arbeitnehmer eines Konzessionärs sinngemäß. Für die Spielteilnehmer müssen Spielbeschreibungen aller Spiele der VLT jederzeit in deutscher Sprache ersichtlich gemacht werden. In VLT-Outlets dürfen keine anderen Glücksspiele als solche des Konzessionärs im Sinne des §14 angeboten werden."

III. Antragsvorbringen und Vorverfahrenrömisch drei. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. In ihrem Antrag führt die Antragstellerin aus, dass sie auf der von der Österreichischen Lotterien GmbH betriebenen Homepage www.win2day.at im Zeitraum vom 15. Februar 2009 bis 28. Februar 2024 "online-Glücksspiele in Form von Slots" gespielt und dabei insgesamt € 78.923,- verloren habe. In ihrer am 28. Mai 2024 eingebrachten Klage gegen die Österreichische Lotterien GmbH habe sie die Rückzahlung ihrer von 1. November 2016 bis 28. Februar 2024 erlittenen Spielverluste in Höhe von € 68.024,55 begehrt. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien habe die Klage abgewiesen. Nach Ansicht des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien sei die Antragstellerin im Hinblick auf die mit der Österreichische Lotterien GmbH abgeschlossenen Glücksspielverträge nicht partiell geschäftsunfähig gewesen. Den angefochtenen §12a Abs3 GSpG habe das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien für nicht verfassungswidrig erachtet.

§12a Abs3 GSpG führe zu einer unsachlichen Diskriminierung beim Spielerschutz. Mit Wegfall der Wortfolge "mit Video Lotterie Terminals" in §12a Abs3 GSpG wären die Bestimmungen des §5 Abs3 bis 6 GSpG über den Spielerschutz auf alle elektronischen Lotterien und nicht nur auf solche, die mit Video Lotterie Terminals an ortsfesten Standorten angeboten werden, anzuwenden.

Bei Aufhebung der angefochtenen Wortfolge wäre die Österreichische Lotterien GmbH verpflichtet gewesen, Spielerschutzmaßnahmen zu ergreifen und – da sich die Gefährdung des Existenzminimums der Antragstellerin ab Ende 2016 bestätigt hätte – die Antragstellerin in weiterer Folge zu "sperrern", sodass sie einen Teil ihrer Spielverluste nicht erlitten und nunmehr einen schadenersatzrechtlichen Rückforderungsanspruch gegen die Österreichische Lotterien GmbH hätte.

2. Die Bundesregierung äußerte sich nicht inhaltlich zum Antrag, die Österreichische Lotterien GmbH erstattete eine Äußerung, in der sie sowohl die Zulässigkeit des Antrages bezweifelt als auch den differenziert ausgestalteten Spielerschutz bei reinen Online-Glücksspielen für sachlich gerechtfertigt hält.

IV. Zulässigkeitrömisch vier. Zulässigkeit

1. Der Antrag ist nicht zulässig.

2. Die Antragstellerin beantragt, die Wortfolge "mit Video Lotterie Terminals" in §12a Abs3 GSpG "in der Fassung BGBl I.

Nr 73/2010" als verfassungswidrig aufzuheben. §12a Abs3 GSpG wurde jedoch mit BGBl I 112/2012 (im von der Antragstellerin angefochtenen ersten Satz) novelliert. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, bedeutet die Novellierung eines Gesetzes gleichzeitig auch die Neuerlassung des alten – vom Novellentext nicht erfassten – Gesetzestextes (zB VfSlg 17.570/2005, 20.523/2021). Die richtige Fassung des §12a Abs3 GSpG ist daher die im Ausgangsfall angewendete (geltende) Fassung BGBl I 112/2012. 2. Die Antragstellerin beantragt, die Wortfolge "mit Video Lotterie Terminals" in §12a Abs3 GSpG "in der Fassung BGBl römisch eins. Nr 73/2010" als verfassungswidrig aufzuheben. §12a Abs3 GSpG wurde jedoch mit Bundesgesetzblatt Teil eins, 112 aus 2012, (im von der Antragstellerin angefochtenen ersten Satz) novelliert. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, bedeutet die Novellierung eines Gesetzes gleichzeitig auch die Neuerlassung des alten – vom Novellentext nicht erfassten – Gesetzestextes (zB VfSlg 17.570 aus 2005,, 20.523 aus 2021,). Die richtige Fassung des §12a Abs3 GSpG ist daher die im Ausgangsfall angewendete (geltende) Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 112 aus 2012,.

3. Da die Antragstellerin die angefochtene Bestimmung nicht nur mit der falschen Kundmachungsfundstelle bezeichnet, sondern gleichzeitig auch in der falschen Fassung wörtlich wiedergegeben hat, liegt kein als offenkundiger Schreibfehler zu wertender Zitierfehler (vgl dazu zB VfSlg 18.567/2008, 19.616/2012) vor, sondern eine Anfechtung in der falschen Fassung. Der Antrag ist daher unzulässig (vgl VfGH 21.9.2017, G217/2017). 3. Da die Antragstellerin die angefochtene Bestimmung nicht nur mit der falschen Kundmachungsfundstelle bezeichnet, sondern gleichzeitig auch in der falschen Fassung wörtlich wiedergegeben hat, liegt kein als offenkundiger Schreibfehler zu wertender Zitierfehler vergleiche dazu zB VfSlg 18.567 aus 2008,, 19.616 aus 2012,) vor, sondern eine Anfechtung in der falschen Fassung. Der Antrag ist daher unzulässig vergleiche VfGH 21.9.2017, G217/2017).

V. Ergebnisrömisch fünf. Ergebnis

1. Der Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Der beteiligten Partei sind die für die abgegebene Äußerung begehrten Kosten nicht zuzusprechen, weil es im Falle eines Antrages nach Art140 AbsZ1 litd B-VG Sache des zuständigen ordentlichen Gerichtes ist, über allfällige Kostenersatzansprüche nach den für sein Verfahren geltenden Vorschriften zu erkennen (zB VfGH 15.10.2016, G339/2015; 2.12.2016, G497/2015).

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, Glücksspiel, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsgegenstand

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2026:G131.2025

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at